

FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

SSV Jahn Regensburg -
Leistungszentrum Jahnschmiede

Landkreis Regensburg

Auftraggeber

SSV Jahn Regensburg GmbH & Co.KGaA
Franz Josef Strauß Allee 22
93053 Regensburg

Projektleitung und Gutachten

Dipl.-Biol. Robert Mayer

Kartierung

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Barbara Postner
BSc Erik Schabel
BSc Martin Stribor Vucusic Jerman

Fertigung
März 2025

Projekt
K3_R-2401

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot	5
5.1.3.	Störungsverbot	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1.	Säugetiere.....	6
5.1.5.2.	Reptilien	6
5.1.5.3.	Amphibien	7
5.1.5.4.	Libellen	7
5.1.5.5.	Käfer	7
5.1.5.6.	Tagfalter	7
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln.....	7
5.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	15
6.	Gutachterliches Fazit	15

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Der SSV Jahn plant die Errichtung eines Leistungszentrums „Jahnschmiede“ südlich der A3 östlich Rosenhof. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Kartierungen waren die Flächen größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

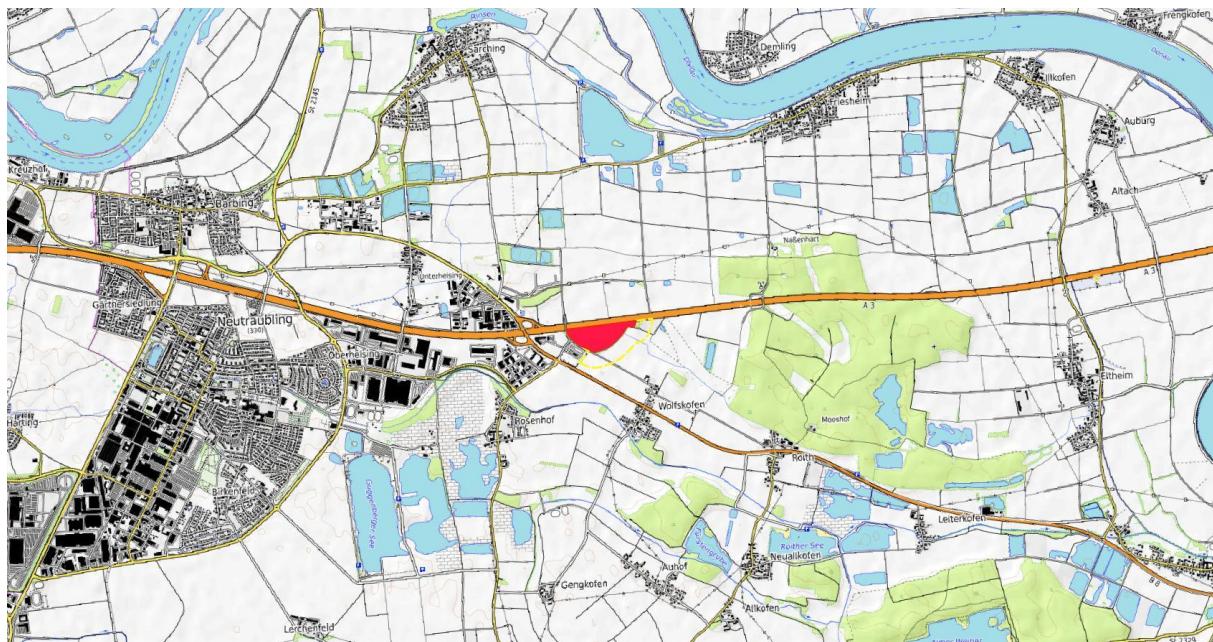


Abbildung 1: Lage des Planbereichs (Open Topo)



Abbildung 2: Aktuelle Planung (Stand März 2025)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Erhebung von Quartierbäumen für Fledermäuse
- Erhebung von Brutvögeln in 7 Durchgängen
- Erhebung von Reptilien in 4 Durchgängen
- Auswertung der Biotopkartierung und der online-Arteninformationen des LfU

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabiten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Spielbetrieb und Lichteinwirkung

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Planbereich Jagdhabitat für die lokalen Fledermauspopulationen. Da der Bereich jedoch durch die Autobahn (Fahrgeräusche, nächtliche Störungen durch die Lichteinwirkung von Scheinwerfern, Ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen nicht zu prognostizieren.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden 4 Begehungen durchgeführt.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter
28.05.2024	11:13 – 12:34	17-2 °C, sonnig, teilweise leicht bewölkt, windstill
02.06.2024	13:39 - 14:39	29 °C, sonnig, teilweise bewölkt windstill
27.06.2024	13:38 – 14:40	28-30 °C, leichtbewölkt, windstill
29.08.2024	13:42 – 15:00	17-22 °C, sonnig, teilweise leichte Bewölkung, windstill

Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	Verant	Anh. II	Schutz	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		sg	U1	

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2007ff, Rote Liste Kategorien: V = Vorwarnliste (kein RL-Status);

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands:

Anh. II = FFH Anhang II Art;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (LfU), U1

= ungünstig-unzureichend

Es konnten lediglich 2 Zauneidechsen nachgewiesen werden (siehe Abbildung3). Im Eingriffsbereich konnten keine Vorkommen festgestellt werden. Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.



Abbildung 3: Fundpunkte der Zauneidechse (w = weiblich, S = Schlüpfling, rot = Planbereich, gelb = erweiterter Untersuchungsbereich) (Google Maps)

5.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna wurde in 5 Tag- und 1 Nachtbegehung durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Vogelarten wurden anhand ihrer arttypischen Rufe und Gesänge sowie durch visuelle Beobachtungen mit einem Fernglas bestimmt.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temperatur (°C)
14.03.24	1	19:30 – 20:00	10
18.03.24	2	08:15 – 09:15	10
08.04.24	3	06:00 – 07:40	13
06.05.24	4	06:45 – 08:15	9
27.05.24	5	06:00 – 07:30	16
19.06.24	6	21:30 – 22:15	24
26.06.24	7	05:45 – 07:30	17

Insgesamt wurden 18 Brutvogelarten nachgewiesen, davon 5 planungsrelevante Arten und 13 „Allerweltsarten“. Im direkten Planbereich konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Die Nachweise lagen alle im erweiterten Untersuchungsbereich (siehe Abbildung 4).

Tabelle 4: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artnname	Wiss. Artnname	RL B	RL D	Ve- rant	VSR	Schutz	EHZ
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*			bg	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*			bg	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*			bg	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> #	*	*			bg	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i> #	♦	*			bg	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			bg	U2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> #	*	*			bg	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*			bg	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			bg	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> #	*	*			bg	
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*			bg	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*			bg	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> #	*	*			bg	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*			bg	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3			bg	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			bg	U1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> #	*	*			bg	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*			bg	

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend; EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt
BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel), N = Nahrungsgast

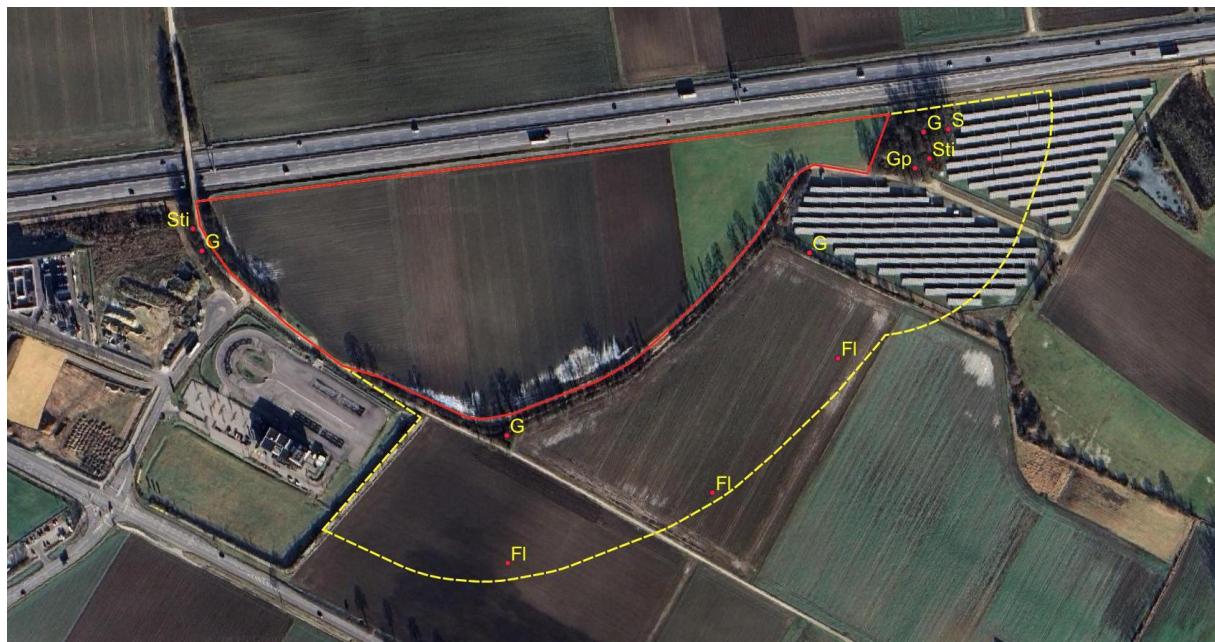


Abbildung 4: Brutreviermittelpunkte (Google Maps)

Fl = Feldlerche, Gp = Gelbspötter, G = Goldammer, S = Star, Sti = Stieglitz
rot = Planbereich, gelb = erweiterter Untersuchungsbereich (Google Maps)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Feldlerche und Schafstelze besiedeln die offene Kulturlandschaft und brüten bevorzugt auf Ackerflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen beide Vogelarten häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Lokale Population:

Der Zustand der lokalen Population wird als ungünstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden potenzielle Bruthabitate nicht in Anspruch genommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die 3 Brutplätze sind alle mindestens 130 m von dem geplanten Trainingsgelände entfernt und zudem davon durch eine Gehölzreihe getrennt. Die Brutplätze sind bereits durch nächtliche Lichteinwirkung durch Autos auf der A3 vorbelastet. Zusätzliche Lichtstörungen sind zu minimieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Beleuchtung muss auf die Übungsplätze gerichtet werden. Streulicht ist zu vermeiden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Baumbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gelbspötter ist in Bayern lückig verbreitet, bayernweit gilt er als gefährdeter Brutvogel.

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Das Nest wird in höheren Sträuchern und Laubbäumen angelegt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten.

Gefährdet ist der Gelbspötter wegen Mangel an geeigneten Brutbiotopen im Siedlungsbereich, da Strukturen, wie sie der Gelbspötter braucht, bei der derzeitigen Entwicklung von Siedlungen immer weniger werden. Als Insektenfresser ist er auf eine reichhaltige Insektenfauna angewiesen, wie sie häufig in Flussauen zu finden ist. Als Langstreckenzieher ist die Vogelart auch vielfältigen Gefahren auf dem Zug und im Winterquartier ausgesetzt.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als ungünstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In das Bruthabitat wird nicht eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:
• nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Brutplatz ist durch den Verkehr auf der A3 vorbelastet (Lärm, Bewegungen, Scheinwerferlicht). Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Licht ist zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Beleuchtung muss auf die Übungsplätze gerichtet werden. Streulicht ist zu vermeiden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citronella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als gut bewertet

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme werden Keine Bruthabitate in Anspruch genommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Brutplätze ist durch den Verkehr auf der A3 vorbelastet (Lärm, Bewegungen, Scheinwerferlicht). Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Licht ist zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beleuchtung muss auf die Übungsplätze gerichtet werden. Streulicht ist zu vermeiden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Freibrüter in Laubbäumen

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns: nicht bekannt

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften, häufig auch in der Nähe von Siedlungs-bereichen. Das Nest wird in Laubbäumen oder hohen Büschen angelegt.

Wichtige Habitatstrukturen für den Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen. Aufgrund der zunehmend ausgeräumten Kulturlandschaft werden diese Strukturen weniger, in Folge ist der Bestand des Stieglitzes rückgängig.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird als gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen gehen keine Brutplätze verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Brutplätze ist durch den Verkehr auf der A3 vorbelastet (Lärm, Bewegungen, Scheinwerferlicht). Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Licht ist zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beleuchtung muss auf die Übungsplätze gerichtet werden. Streulicht ist zu vermeiden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der in natürlichen Baumhöhlen und verlassenen Spechthöhlen brütet, aber auch häufig künstliche Nisthilfen annimmt. Für sein Vorkommen ist ein Angebot an Brutplätzen in Verbindung mit offenen Flächen zur Nahrungssuche entscheidend. Im Frühling und Frühsommer ernährt sich der Star hauptsächlich von Insekten, Larven und Würmern in der obersten Bodenschicht von Wiesen und Äckern, im Spätsommer und Herbst von Beeren und Früchten. In Bayern ist der Star noch flächendeckend verbreitet und häufig, deutschlandweit ist jedoch ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen. Dies ist vermutlich auf Intensivierungen in der Landwirtschaft zurückzuführen.

Lokale Population:

Die lokale Population wird als gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz wird nicht beeinträchtigt erforderlich:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Brutplatz ist durch den Verkehr auf der A3 vorbelastet (Lärm, Bewegungen, Scheinwerferlicht). Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Licht ist zu vermeiden

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Beleuchtung muss auf die Übungsplätze gerichtet werden. Streulicht ist zu vermeiden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um Beeinträchtigungen durch Flutlicht zu minimieren, muss die Beleuchtung strikt auf die Übungsplätze gerichtet sein. Streulicht ist zu vermeiden. Um Insekten zu schonen und nicht anzulocken sind insektenfreundliche Lichtquellen (möglichst 1,800 Kelvin) zu verwenden.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

- Nicht erforderlich

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 12.03.2025



Dipl.-Biol. Robert Mayer